

- . das medizinische Personal ist höflich und korrekt darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Verletzten um Inhaftierte handelt und in diesem Zusammenhang besondere Sicherheitsregeln zu beachten sind;
  - . mindestens ein Angehöriger hat den zu versorgenden Inhaftierten abzusichern und solange in der Unfallklinik zu verbleiben, bis weitere Maßnahmen eingeleitet worden sind (z. B. Überführung zum ZMD/HKH, in das HKH Leipzig oder in Krankenhausabteilungen von StVE);
  - . steht entsprechend der Situation kein Angehöriger der Linie XIV zur Sicherung zur Verfügung, sind entsprechende Maßnahmen über die zuständigen Kreis- bzw. Objektdienststellen einzuleiten bzw. zu veranlassen;
  - . es ist festzuhalten, in welche medizinische Einrichtung die verletzten Inhaftierten transportiert werden.
- Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung des unfallbeteiligten Überführungsfahrzeuges zu veranlassen. Dazu gehört die Bergung aller Gegenstände, wie Bewaffnung, Dokumente und Unterlagen, die UKW-Sprechfunktechnik, mitgeführte Effekten, Ausrüstungsgegenstände und dergleichen mehr. (Vollständigkeit überprüfen!)